

## Mögliche Leistungen der Jugendhilfe im Umgang mit Schuldistanz in Thüringen

Unter Punkt III. „Konkrete pädagogische Maßnahmen“ (Seite 9) der „Fachlichen Empfehlung zum Umgang mit Schuldistanz“ wird im 2. Abschnitt darauf hingewiesen, dass das Vorgehen im Einzelfall die Kooperation und die Kommunikation des gesamten Kollegiums einer Schule erfordert.

„Dabei muss geklärt werden, wer welche Verantwortung übernimmt und welche Unterstützung erforderlich ist. Sinnvollerweise sollten Klassenlehrer, Beratungslehrer, ggf. **Schulsozialarbeiter** und Vertrauensperson eng zusammenarbeiten.“

Die **schulbezogene Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit)** ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Ihre Hauptzielgruppe sind junge Menschen, die zur Überwindung von Problemlagen und individueller Beeinträchtigungen und zur Bewältigung individueller Lebenslagen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, z.B.

- Kinder und Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten
- **Schulverweigerer/innen**
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund
- Kinder und Jugendliche mit Lernförderbedarf

Die Aufgaben und Ziele der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden in den „Fachlichen Empfehlungen Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ und im „Infoblatt für Schulleiter/innen zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit“ beschrieben.

Es ist nicht Aufgabe von Schulsozialarbeit, rechtliche Schritte in Fällen von Schulverweigerung einzuleiten. Allerdings kann Schulsozialarbeit in diesem Fall Schüler\*innen, Eltern und Lehrer\*innen beratend zur Seite stehen.

Unter Punkt IV. „Mögliche Handlungsschritte“ der Fachlichen Empfehlung (Seite 12) werden Fehlzeiten und Handlungsaufträge beschrieben.

Bei regelmäßigen Fehlzeiten von 6 bis 10 Tagen (unentschuldigt) sollen „... Eltern darauf hingewiesen werden, dass bei weiteren Fehlzeiten das örtlich zuständige Jugendamt durch die Schule informiert wird. (ggf. wird der schulpsychologische Dienst beteiligt).

Jedoch bleibt die Schule auch nach Information an das Jugendamt in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalles verpflichtet, weiterhin auf die Minimierung des schuldistanzierenden Verhaltens hinzuweisen.“

Schule ist hierbei in der Pflicht, alle Hilfemöglichkeiten, über die Schule verfügt (Klassenlehrer, Beratungslehrer, schulpsychologischer Dienst, Schulleiter), zu nutzen.

Leistungen der Jugendhilfe sind gegenüber schulischen Leistungen nachrangig.

Nur wenn Schule alle eigenen Hilfemöglichkeiten und Handlungsoptionen ausgeschöpft hat, kann sie Eltern auf weiterführende Hilfen der Jugendhilfe verweisen. So können sich Eltern an die anerkannten Erziehungsberatungsstellen wenden oder direkten Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes aufnehmen.

Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dabei richten sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Hilfen können ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Zu den ambulanten Hilfen zählen neben Erziehungsberatung die soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe und die sozialpädagogische Familienhilfe. Die Erziehung in einer Tagesgruppe stellt eine teilstationäre Hilfe dar. Bei der Hilfe soll jeweils das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.